
**Hauptsatzung
der Kreisstadt Olpe vom 15. Juli 2008
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 22. Februar 2017**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Vertretung in Organen der Stadtwerke Olpe GmbH, der Olper Bäderbetriebe GmbH, der Interkommunalen Gewerbetpark Hüppcherhammer GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe mbH
- § 17 Vertretung in Drittorganisationen
- § 18 Funktionsbezeichnungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 19. Juni 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Olpe führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Kreisstadt“.
- (2) Die Kreisstadt Olpe wurde am 1. Juli 1969 gemäß § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Olpe vom 18.6.1969 (GV. NW. 1969 S. 286) mit den früheren selbständigen Gemeinden Kleusheim, Olpe-Land und Rhode (Amt Olpe) zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen. In die neue Stadt Olpe wurden Gebietsteile aus den Gemeinden Helden, Rahrbach und Kirchveische eingegliedert.
- (3) Der alten Stadt Olpe hat der Kölner Erzbischof Heinrich II. von Virneburg die Stadtrechte durch Urkunde vom 26. April 1311 verliehen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Kreisstadt Olpe führt das der alten Stadt Olpe mit Urkunde des deutschen Kaisers und Königs von Preußen Wilhelm II. vom 6.6.1911 verliehene Wappen weiter.

Beschreibung des Wappens:

In Rot auf flach gewölbtem grünen Schildfuß der heilige Martin in ritterlichem blauen Gewand, mit goldenem (gelben) Haupthaar und Heiligenschein, Gesicht und Hände in natürlichen Farben, auf silbernem (weißen) Pferd, mit goldenen (gelben) Hufen und goldenem (gelben) Zaumzeug, mit silbernem (weißen) Schwert seinen silbernen (weißen) Mantel teilend, vor ihm ein kniender, bis auf einen silbernen (weißen) Schurz unbekleideter Bettler in natürlichen Farben mit goldenem (gelben) Haupthaar; rechts ein quadratisches silbernes (weißes) Obereck mit durchgehendem schwarzen Kreuz.

- (2) Die Kreisstadt Olpe führt eine Stadtflagge. Sie ist 630 x 140 cm groß. Sie zeigt in neun gleichbreiten Längsstreifen die Farben „Rot-Weiß-Grün-Weiß-Rot-Weiß-Grün-Weiß-Rot“ und etwas über die Mitte nach oben verschoben das in Absatz 1 dargestellte Stadtwappen.
- (3) Die Kreisstadt Olpe führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Stadtwappen und der Beschriftung „Kreisstadt Olpe, Kreis Olpe“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Bezirke gebildet:
 - a) Bezirk 1: bestehend aus den Ortschaften
Dahl,
Friedrichsthal.

- b) Bezirk 2: bestehend aus der Ortschaft
Saßmicke.
- c) Bezirk 3: bestehend aus der Ortschaft
Rüblinghausen.
- d) Bezirk 4: bestehend aus den Ortschaften
Thieringhausen,
Rhonard,
Günsen.
- e) Bezirk 5: bestehend aus den Ortschaften
Altenkleusheim,
Bruch.
- f) Bezirk 6: bestehend aus den Ortschaften
Neuenkleusheim,
Grube Rhonard.
- g) Bezirk 7: bestehend aus der Ortschaft
Rehringhausen.
- h) Bezirk 8: bestehend aus der Ortschaft
Lütringhausen.
- i) Bezirk 9: bestehend aus der Ortschaft
Stachelau.
- j) Bezirk 10: bestehend aus den Ortschaften
Rhode,
Hohl.
- k) Bezirk 11: bestehend aus den Ortschaften
Griesemert,
Waukemicke,
Siedenstein,
Möllendick,
Siele.
- l) Bezirk 12: bestehend aus den Ortschaften
Eichhagen,
Stade.
- m) Bezirk 13: bestehend aus den Ortschaften
Sondern,
Hanemicke,
Hitzendumicke.

- n) Bezirk 14: bestehend aus den Ortschaften
Neger,
Kessenhammer,
Howald,
Haardt.
- o) Bezirk 15: bestehend aus den Ortschaften
Oberveischede,
Tecklinghausen,
Apollmicke,
Fahlenscheid,
Neuenwald.
- (2) Für jeden Bezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher richtet sich nach § 3 Abs. 2, Satz 2 der Entschädigungsverordnung.
- Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange der Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Der Aufgabenbereich wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtverordnetenversammlung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Mitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Olpe fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Olpe fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordneter. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird der Ausschuss „Umwelt, Planen, Bauen“ bestimmt.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld auch für die Sitzungen der folgenden Gremien:
Arbeitskreise und Unterausschüsse, die für bestimmte, meist vorübergehende Zwecke mit beratenden Befugnissen von der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss gebildet werden.
- (4) Verdienstausfall, Haushaltsführung, Kinderbetreuung

Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder einen anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW außer dem Wahlprüfungsausschuss folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Kreisstadt Olpe festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und bei der Repräsentation.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den Ortsausgaben der Tageszeitungen „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“ und „Siegener Zeitung“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach Abs. 1.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14 Zuständigkeiten für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Bediensteten zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 15 Beigeordnete

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung gehindert, so nimmt der weitere Beigeordnete die Vertretung wahr.

§ 16 Vertretung in Organen der Stadtwerke Olpe GmbH, der Olper Bäderbetriebe GmbH, der Interkommunalen Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe mbH

- (1) Die Kreisstadt Olpe wird in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Olpe GmbH, der Interkommunalen Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe mbH durch den Bürgermeister vertreten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, ehe er gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse gem. den Gesellschaftsverträgen der Stadtwerke Olpe GmbH, der Interkommunalen Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH oder der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe mbH wahrnimmt, in den nachstehend genannten Fällen den Vorgang zuvor der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
 3. Verwendung des Reingewinns und Vortrag oder Deckung eines Verlustes;
 4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 6. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 7. Festlegung der Zahl der Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen;
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 9. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen von Beteiligungsgesellschaften;
 10. Auflösung der Stadtwerke Olpe GmbH, der Interkommunalen Gewerbepark Hüppcherhammer GmbH oder der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe mbH sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;

11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Regelung gilt entsprechend für die Zustimmung des Bürgermeisters an die Geschäftsführung der Muttergesellschaft zur Ausübung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften (z. B. § 16 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag Stadtwerke).

- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl durch die Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Olpe GmbH, der Interkommunalen Gewerbepark Huppcherhammer GmbH, der Olper Bäderbetriebe GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Olpe mbH in deren Aufsichtsräte zu benennenden Stadtverordneten und sachkundigen Bürger werden von den Fraktionen benannt. Die jeweilige Zahl der durch die Fraktionen zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend § 50 Abs. 3 GO festzusetzen; die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Stadtverordneten im Aufsichtsrat nicht erreichen. Im Übrigen finden die §§ 50 und 58 GO keine Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Gründung neuer Gesellschaften sinngemäß.

§ 17 Vertretung in Drittorganisationen

Ergänzend zu der Vertretungsregelung in § 17 wird die Kreisstadt Olpe in sonstigen Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Kreisstadt beteiligt ist, vom Bürgermeister vertreten.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Beigeordneten, den Leiter des jeweiligen Fachamtes oder durch den Leiter der Liegenschaftsabteilung vertreten.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.05.1997 in der Fassung der Euroanpassungssatzung vom 14.09.2001 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung ist am 24. Juli 2008 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der 1. Nachtragssatzung sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der 2. Nachtragssatzung sind am 13. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der 3. Nachtragssatzung sind am 25. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen der 4. Nachtragssatzung sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

